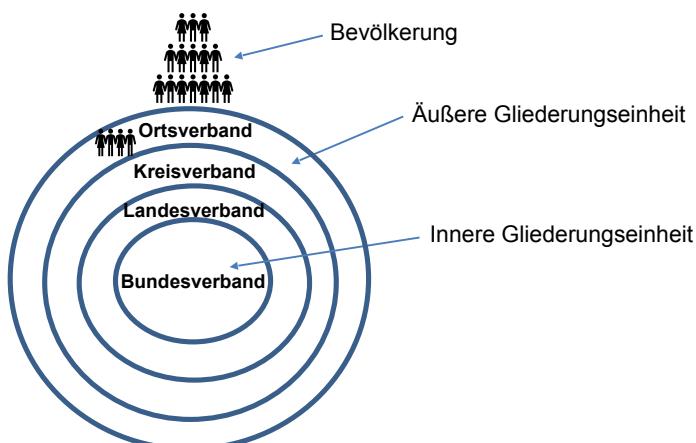


Inhalt

Abschnitt 1: Grundsätze.....	2
§1 Prinzip	2
§2 Grundlagen	2
§3 Verbindlichkeit der Parteisatzung.....	3
Abschnitt 2: Mitgliedschaft	4
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Abschnitt 3: Organisation	6
§7 Name, Tätigkeitsgebiet, Gliederungen, Sitz.....	6
§8 Aufgaben des Kreisverbandes	6
§9 Kreisparteitag	7
§10 Vorstand des Kreisverbandes	9
§11 Ortsverbände	10
Abschnitt 4: Willensbildung und Entscheidung.....	11
§12 Grundlegendes zur Willensbildung und Entscheidung.....	11
§13 Mitgliederbefragung und -entscheid	11
§14 Annahmebedingungen für Abstimmungen	12
Abschnitt 5: Wahlen zu öffentlichen Vertretungen	12
§15 Kommunalwahlen	12
§16 Wahlbündnisse.....	12
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen	13
§17 Auflösung	13
§18 Gültigkeit der Satzung.....	13

Hinweise

- H.1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet, es sind trotzdem immer alle Geschlechter gemeint.
- H.2. Um das basisdemokratische Prinzip bereits in den Formulierungen dieser Satzung zu verdeutlichen, werden hierarchische Begriffe wie „Ebene“, „oben“ und „unten“ vermieden. Die Gliederungen der Partei werden als Kreissegmente betrachtet. Das äußerste Kreissegment ist der Ortsverband (falls vorhanden), er ist „basisnah“, denn ihn umgibt die Bevölkerung. Das innerste Kreissegment ist der Bundesverband.
- H.3. Abkürzungen:
KV = Kreisverband
KPT = Kreisparteitag



Abschnitt 1: Grundsätze

§1 Prinzipien

Die Prinzipien sollen dazu dienen, den Geist zu beschreiben, in dem der Kreisverband der Partei seine Aufgaben erfüllt. In allen durch diese Satzung nicht geregelten Zweifelsfällen sind sie richtungweisend.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes.

Sie führt Menschen zusammen, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer gerechten, freiheitlichen und solidarischen Gesellschaft mitwirken.

Wir setzen uns für ein achtsames Miteinander, für ein selbstbestimmtes und würdiges Leben in Frieden und Freiheit ein.

Dazu bedarf es eines offenen, fairen Dialoges, der die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen respektiert.

Die Partei dieBasis stellt den Menschen mit seinen körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen und Anliegen ins Zentrum ihres politischen Handelns. Sie steht für eine lebensfreundliche Welt, in der kooperative Gemeinschaften und lebendige Beziehungsnetze gefördert werden.

Daneben ist die verantwortungsvolle, nachhaltige Nutzung von Ressourcen sowie die Erhaltung der natürlichen Vielfalt für uns selbstverständlich und ebenfalls Ziel unseres politischen Handelns.

Frieden, Freiheit, Wahrhaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein bilden die Grundlage für eine Gesellschaft, welche die Unterschiedlichkeit der Menschen würdigt und alle Menschen willkommen heißt.

Die Basisdemokratische Partei tritt für eine Politik des Friedens ein, die es Menschen ermöglicht, darauf zu vertrauen, dass sie in ihrer Würde und in ihrer individuellen Existenz geachtet werden.

§2 Grundlagen

(1) Zweck

Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Sie fördert und fordert die unmittelbare Einbeziehung der Bürger in die politischen Entscheidungen der Bundesrepublik Deutschland. Dabei tritt sie dafür ein, dass politische Entscheidungen, wo immer möglich, nahe an der Basis getroffen werden.

(2) Ablehnung

Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

(3) 4-Säulen-Prinzip

Die Partei wirkt mit an der Gestaltung eines freiheitlichen, demokratischen Staats- und Gemeinwesens, das allen Menschen ein selbstbestimmtes aber verantwortliches Leben ermöglichen soll.

Zur Verwirklichung einer freiheitlichen Gesellschaft stützen wir uns auf die Säulen:

Freiheit

Die Freiheitsrechte, die im Grundgesetz verankert sind, stellen unser höchstes Rechtsgut dar. Sie sind die Voraussetzung und der Raum für unsere Entfaltung und ständige Weiterentwicklung auf allen Gebieten (körperlich, seelisch und geistig).

Wir entscheiden selbstverantwortlich und angstfrei, ohne dabei die Freiheitsrechte der anderen zu verletzen. Der Staat und seine Organe haben die Grundrechte zu achten, zu gewährleisten und den Bürgern zu dienen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist jederzeit zu wahren.

Machtbegrenzung

Der Einsatz von Macht zur Gestaltung und Entwicklung des Gemeinwesens ist nötig und sinnvoll. Die Übertragung von Macht durch den Souverän, das Volk, an Personen und Instanzen soll in allen Funktionen und Ämtern begrenzt sein. Die verfassungsmäßige Gewaltenteilung muss stets gewährleistet sein.

Wir setzen uns für eine maximale Transparenz des politischen Handelns ein.

Achtsamkeit

Wir sehen alle Menschen als gleichwertig an und leben einen achtsamen Umgang miteinander. Achtsam sein bedeutet aktives Zuhören; es bedeutet, die Regeln der wertschätzenden Kommunikation zu erlernen, zu beachten und anzuwenden.

Schwarmintelligenz

Die Entwicklung einer starken und stabilen Gesellschaft erfordert die direkte und gleichberechtigte Beteiligung ihrer Bürger.

Wir gestalten Politik durch die Weisheit der Vielen. Um lösungsorientierte Ideen und Vorschläge zu entwickeln und umzusetzen, nutzen wir viele verschiedene Sichtweisen. Mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel ermöglichen wir allen Bürgern ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und individuellen Potentiale einzubringen.

(4) Konsensieren

Als Methode zur Erzielung eines Konsenses im Rahmen des Einbringens von Anträgen bzw. beim Abstimmen wird das systemische Konsensieren angewendet - es sei denn, das Gesetz schreibt etwas anderes vor. In den Fällen, in denen das Gesetz das Konsensieren zulässt, wird darauf verzichtet, wenn sich die überwiegende Anzahl der Teilnehmer ausdrücklich dagegen ausspricht. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahe Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine den Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potential zu nutzen.

§3 Verbindlichkeit der Parteisatzung

Die Satzung des Landesverbandes Hessen der Partei dieBasis, einschließlich der Finanzordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung, finden Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung (in dem von der Landessatzung zugelassenen Umfang) anders geregelt wird.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen

Mitglied kann jeder Mensch werden, der

- a) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder als deutscher Staatsbürger im Ausland lebt
- b) und das 16. Lebensjahr vollendet hat, und
- c) die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt, und
- d) nicht durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht verloren hat,
- e) und keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, deren Ziele der Satzung der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen.

(2) Erwerb

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Annahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.

(3) Verifizierung und Entscheidung

Jeder Antragsteller wird von einem Prüfer in einem persönlichen Gespräch verifiziert. Die Prüfer müssen nicht dem Vorstand des Kreisverbandes angehören. Über die Aufnahme entscheiden zwei weitere Vorstände des Kreises, wovon zumindest einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss. Gespräche und Entscheidungen werden auf einer Verifizierungs-Checkliste dokumentiert.

(4) Aufnahme

Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Es erhält einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

(5) Ablehnung

Soll ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand des Kreisverbandes abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann gemeinsam mit dem Vorstand des Kreisverbandes entscheidet.

(6) Zugehörigkeit

Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.

Auf eigenen Wunsch kann jedes Mitglied sich einer anderen Parteigliederung seiner Wahl anschließen. Sein aktives und passives Wahlrecht in der neuen Gliederung ruht dann für 2 Monate. Ebenso können deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, ihre Mitgliedschaft beim Kreisverband ihrer Wahl beantragen.

(7) Mitgliedsbeitrag und Stimmrecht

Stimmrecht haben alle Mitglieder, die ihren Beitragspflichten nachgekommen sind.

Der Zeitraum bis zur ersten Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird als „beitragsfrei“ behandelt und das Mitglied hat in diesem Zeitraum volles Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied nicht mehr als drei Monate im Zahlungsrückstand ist. Dabei werden alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, berücksichtigt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

(2) Austritt

Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Kreisverbandes möglich.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Details regelt die gültige Landessatzung/Schiedsgerichtsordnung.

(4) Regelungen für die Beendigung

- a) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.
- b) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Ämtern etc. auszuschließen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitgliederrechte:

- a) Mitwirken an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung, z. B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Arbeitsgruppen, Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen.
- b) Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten, wobei die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen für Kandidaten zu beachten sind.
- c) Teilnahme an Parteitagen der Partei dieBasis auf allen Gliederungsebenen.
- d) Bewerbung für Kandidaturen zu Parteiämtern oder Parlamentsmandaten.
- e) Initiative ergreifen zur Einberufung von außerordentlichen Parteitagen in allen Gliederungsebenen. Die jeweiligen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Mitgliederpflichten:

- a) Vertretung der Ziele der Partei in der Öffentlichkeit im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten eines jeden Mitglieds.
- b) Förderung der Ziele der Partei.
- c) Abwehr von Schaden für die Partei.
- d) Beachtung der Rechte der anderen Parteimitglieder.
- e) Achtsamer Umgang mit allen Menschen. Die Parteimitglieder wollen damit Vorbild für ein wertschätzendes Miteinander in der Gesellschaft sein.
- f) Respektierung aller satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane.
- g) Vertraulichkeit: Dies bedeutet Verschwiegenheit über alle internen Belange.
- h) Mitteilung von Mitgliedschaft in anderen Parteien, politischen Organisationen oder Vereinigungen.
- i) Zahlung eines Beitrags gemäß der zuständigen Finanzordnung des Landesverbandes Hessen (siehe auch Mitgliedsantrag).

Abschnitt 3: Organisation

§7 Name, Tätigkeitsgebiet, Gliederungen, Sitz

Der Kreisverband trägt den Namen „Basisdemokratische Partei Deutschland, Kreisverband Stadt und Landkreis Offenbach“. Die Kurzbezeichnung lautet „dieBasis-HE-OF“.

Sein Zuständigkeitsgebiet ist die Stadt Offenbach am Main und, bis zur Teilung des Kreisverbandes in zwei eigenständige Verbände, auch der Landkreis Offenbach am Main. dieBasis-HE-OF ist ein mit den anderen Kreisverbänden gleichberechtigtes Glied des Landesverbandes Hessen der Basisdemokratischen Partei Deutschland.

Der Kreisverband kann in Teilgliederungen (Ortsverbände) aufgeteilt werden.

Die äußerste Parteiliederung sollte nicht mehr als 250 Mitglieder umfassen.

Der Sitz des Kreisverbandes ist Offenbach am Main.

Bis zur Eröffnung einer Geschäftsstelle ist die Adresse des Vorsitzenden die ladungsfähige Adresse.

§8 Aufgaben des Kreisverbandes (KV)

- a) Der KV ist Dienstleister für die zu ihm gehörenden Ortsverbände.
- b) Der KV vertritt die Ortsverbände in allen Angelegenheiten gegenüber dem Landesverband.
- c) Der KV soll Angelegenheiten regeln, die das gesamte Tätigkeitsgebiet umfassen.
- d) Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem KV der Kreisparteitag, der Kreisverbandsvorstand sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen, die von diesen nach Bedarf eingerichtet werden.

§9 Kreisparteitag (KPT)

(1) Funktion

Der KPT ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

Er besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes.

Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben Zugangs-, Antrags- und Stimmrecht. Mitglieder aus anderen Kreisverbänden sowie Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes haben Zugangs- und Rederecht aber kein Stimmrecht.

(2) Aufgaben

Der KPT beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Kreishaushalt und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.

(3) Frequenz und Einberufungsfrist

Ein ordentlicher KPT muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

Ein außerordentlicher KPT muss auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

Die Einberufungsfrist (Frist zwischen Einladungsschreiben und Versammlungstermin) beträgt Grundsätzlich 30 Tage. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, verkürzen.

Ein außerordentlicher KPT darf auch vom Kreisvorstand einberufen werden.

(4) Einberufung und Tagesordnung

Ein KPT wird durch den Kreisvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Themen einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder des Kreisverbandes und den Landesvorstand. Mitglieder anderer Kreisverbände und weitere Personen können eingeladen werden.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Eröffnung und Wahl des Versammlungsleiters
- Verlesen des Prinzips
- Feststellungen zur Beschlussfähigkeit
- Berichte des Vorstands
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Verschiedenes

(5) Anträge

Das Recht zur Stellung von Anträgen haben alle persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes sowie die angeschlossenen Ortsverbände.

Anträge an einen KPT sind spätestens 14 Tage vor dem KPT in Textform beim Kreisvorstand einzureichen. Dieser leitet die eingegangenen Anträge spätestens 7 Tage vor dem KPT an alle Mitglieder weiter.

Anträge müssen folgende Daten enthalten:

- Name, Mitglieds-Nr. bei persönlichen Antragstellern oder Bezeichnung des Ortsverbandes
- Datum
- Gegenstand
- abstimmungsfähiger Wortlaut
- zusätzlich bei Satzungsänderungen: Gegenüberstellung von aktueller Satzung und der eingereichten Änderung

(6) Eröffnung und Leitung

Die Versammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eröffnet. Dieser leitet im Anschluss sogleich die Wahl eines Versammlungsleiters. Diese Wahl erfolgt normalerweise ohne Aussprache zur Person; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

Danach übernimmt der Gewählte die Leitung. Der Versammlungsleiter muss Mitglied der Partei dieBasis sein; die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist nicht zwingend erforderlich. Er hat für einen strukturierten, ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Dazu – nicht jedoch zur Sache – darf er jederzeit eingreifen.

(7) Beschlussfähigkeit

Der KPT ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, und wenn mindestens 1 Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

Um Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Kreisverbandes zu fassen, besteht die zusätzliche Forderung nach §14 f).

(8) Entscheidungsfindung

Der KPT entscheidet möglichst durch systemisches Konsensieren, oder hilfsweise durch Abstimmungen.

Für das systemische Konsensieren gelten sinngemäß die entsprechenden Regeln der Geschäftsordnung des Bundesverbandes. Für Abstimmungen gelten die Regeln des §14.

(9) Wahlen durch den KPT

- a) Zur Durchführung von Wahlen sind ein Wahlleiter und mindestens ein Wahlhelfer zu bestimmen.
- b) Wahlleiter und Wahlhelfer müssen dem Kreisverband angehören. Sie dürfen nicht kandidieren und nicht gewählt werden.
- c) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in schriftlicher und geheimer Wahl bestimmt.
- d) Die weiteren Vorstandsmitglieder, zwei Rechnungsprüfer und bis zu zwei Stellvertreter, Versammlungsleiter, Wahlleiter oder andere Funktionen können offen, durch Handzeichen, in Einzelwahl oder Gruppenwahl bestimmt werden.
- e) Bei Einzelwahl ist im 1. Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint. Wird ein 2. Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
- f) Bei schriftlichen Gruppenwahlen für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied so viele Stimmen abgeben wie Positionen zu besetzen sind; das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit für einen verbliebenen Sitz wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(10) Geschäftsgang des KPT

Der Ablauf wird bestimmt durch die Tagesordnung und Beschlüsse zur Geschäftsordnung. Anträge zur Geschäftsordnung können z. B. betreffen:

- Absetzen eines Punktes von der Tagesordnung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Festlegung der Art der Aussprache (Stockrunde, freie Diskussion o. Ä.)
- Begrenzung der Redezeit
- Andere, die Durchführung betreffende Angelegenheiten

Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort und in der Regel ohne Aussprache zu behandeln.
Anträge zur Sache dürfen keinesfalls als Geschäftsordnungsanträge behandelt werden.

Die Aussprache zur Sache erfolgt bei freier Diskussion in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
Eine Rednerliste wird vom Versammlungsleiter oder einem von ihm bestimmten Helfer geführt.

Direkte Erwiderungen außerhalb der Reihenfolge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der kurzen Richtigstellung eines Sachverhaltes dienen.

(11) Ende

Der Parteitag ist beendet, wenn alle Punkte der Tagesordnung behandelt sind oder wenn der Parteitag dies beschließt.

(12) Protokoll

Es ist ein Protokoll des Parteitages zu erstellen. Wenn nicht anders bestimmt, führt ein Mitglied des Vorstandes das Protokoll.

Das Protokoll hat mindestens zu enthalten: Ort, Datum, Uhrzeit von Beginn und Ende, Namen vom Versammlungsleiter, ggf. Wahlleiter und Protokollführer, Anzahl der anwesenden Stimmberchtigten, aktuelle Anzahl der Verbandsmitglieder, sämtliche Beschlüsse im Wortlaut und mit Abstimmungsergebnissen. Diskussionen werden nur auf Antrag protokolliert.

Das Protokoll muss allen Mitgliedern in Textform binnen 14 Tagen zugestellt werden.

§10 Vorstand des Kreisverbandes

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus:

- a) drei Vorsitzenden
- b) einem Schatzmeister
- c) bis zu vier Säulenbeauftragten und
- d) bis zu vier Beisitzern

(2) Vertretung des Kreisverbandes nach außen – geschäftsführender Vorstand

Der Kreisverband wird nach außen nur durch die Vorstandsmitglieder unter §10(1) a) und b) vertreten.

(3) Berufung und Wählbarkeit, Amts dauer und Wiederwahl

- a) Die Berufung in den Vorstand erfolgt durch Wahl durch den KPT gemäß §9(9). Wählbar sind nur Mitglieder des Kreisverbandes und Personen, die keiner anderen Partei angehören. Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleideten Ämter, Funktionen und Positionen, z.B. in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekannt zu geben.
- b) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Wiederwahl: Ein Mitglied kann nur für zwei aufeinander folgende Wahlperioden Vorstandämter bekleiden. (Dies gilt sowohl für dasselbe wie für verschiedene Ämter.) Erst nach einer Pause von einer Wahlperiode darf das Mitglied wieder für ein Vorstandamt kandidieren und gewählt werden. Nur wenn sonst kein Bewerber gewählt wird, kann der KPT ein eigentlich nicht wählbares Mitglied erneut wählen. Dazu bedarf es einer Mehrheit wie für Satzungsänderungen §14 b).

(4) Aufgaben

- a) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen des KPT.
- b) Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.
- c) Ab dem zweiten Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch den KPV genehmigt wird. (Im Geschäftsjahr gelten die Regelungen des Landesverbandes.)
- d) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und dem Kreisverband zur Verfügung zu stellen.
- e) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- f) Durchführung von Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheidungen.

(5) Ausscheiden

- a) Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstands aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Bis dahin übernimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstands, hilfsweise ein Mitglied des Kreisverbandes, kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- b) Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen.

(6) Finanzen

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass innerhalb der Geschäftsjahre die Jahressumme der Ausgaben die Jahressumme der Einnahmen nicht übersteigt.

(7) Abwahl

Bei Zweifel an der Amtsführung des Vorstandes kann ein Misstrauensantrag gestellt werden sowohl gegen einzelne Mitglieder wie gegen den gesamten Vorstand. Für diesen Antrag gelten dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Anträge. Wird der Antrag angenommen, ist der Vorstand umgehend durch Wahl zu ergänzen oder neu zu besetzen.

(8) Entlastung

Bei ordnungsgemäßer Amtsführung beschließt der KPT die Entlastung. Diese kann für den Vorstand insgesamt oder für deren Mitglieder einzeln beschlossen werden.

§11 Ortsverbände

(1) Gründung und Zuständigkeitsgebiet

Ortsverbände können innerhalb des Kreisgebietes von mindestens zwanzig Mitgliedern mit Zustimmung des Kreisverbandes gegründet werden. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.

(2) Satzung

Ein Ortsverband unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung des Landes- und Bundesverbandes. Er kann sich unter Berücksichtigung der Grundlagen dieser Satzungen eine eigene Satzung geben.

(3) Auflösung

Ortsverbände können durch Beschluss des KPT aufgelöst werden, wenn in den entsprechenden Gemeinden weniger als sieben Mitglieder wohnen oder wenn die Posten des Ortsvorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt eventuelles Vermögen an den Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel.

Abschnitt 4: Willensbildung und Entscheidung

§12 Grundlegendes zur Willensbildung und Entscheidung

Entscheidungen im Kreisverband können auf folgenden zwei Wegen herbeigeführt werden:

- A. Mitgliederbefragung/Mitgliederentscheid (siehe §13)
- B. Diskussion und Beschluss auf Parteitagen (siehe §9 und §14)

Die dabei anzuwendenden Verfahren sind:

- A. Konsensieren
- B. Abstimmung

Entscheidungen werden möglichst durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen herbeigeführt.

Für das systemische Konsensieren gelten sinngemäß die entsprechenden Regeln der Geschäftsordnung des Bundesverbandes. Für Abstimmungen gelten die Regeln des §14.

§13 Mitgliederbefragung und -entscheid

(1) Befragung

Mitgliederbefragungen können durchgeführt werden:

- A. aufgrund eines Parteitagsbeschlusses
- B. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
- C. auf Initiative von Mitgliedern

Fordern 25% der Mitglieder eine Befragung, so ist diese durchzuführen. Die Befragung ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen durchzuführen.

Das Ergebnis der Mitgliederbefragung ist parteiintern zur Verfügung zu stellen und nicht rechtlich bindend.

(2) Mitgliederentscheid

Für den Mitgliederentscheid gelten dieselben Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen wie für die Mitgliederbefragung. Jedoch ist ein eindeutig formulierter Antrag Voraussetzung.

Bei Annahme ist die Entscheidung rechtlich bindend (§14).

§14 Annahmebedingungen für Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen sowohl auf dem Kreisparteitag wie durch Mitgliederentscheid.

Für die Annahme von Anträgen gelten abhängig vom Thema folgende Bedingungen:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Änderung der Grundsätze: | $\frac{3}{4}$ Mehrheit* |
| b) Abwahl von Vorstandsmitgliedern: | $\frac{3}{4}$ Mehrheit* |
| c) Auflösung des Kreisverbandes: | $\frac{3}{4}$ Mehrheit* |
| d) Änderung anderer Teile der Satzung: | $\frac{2}{3}$ Mehrheit* |
| e) Für alle anderen Themen: | einfache Mehrheit* |
| f) Für die Annahme von Anträgen zu den Themen a), b) und c) besteht die zusätzliche Forderung, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat. | |

Hinweis: *basierend auf den Gesamtstimmen

Abschnitt 5: Wahlen zu öffentlichen Vertretungen

§15 Kommunalwahlen

- a) Der Kreisverband nimmt teil an den Wahlen zum Kreistag seines Landkreises, zur Direktwahl des Landrates und anderer Wahlbeamten.
- b) Solange keine Ortsverbände bestehen, kann er auch an Wahlen zu Gemeindevertretungen und zur Direktwahl von Bürgermeistern und anderen Wahlbeamten teilnehmen.
- c) Sobald Ortsverbände bestehen, sind diese zuständig für die Wahlen auf Gemeindeebene.
- d) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und des Landesverbandes.

§16 Wahlbündnisse

Der Kreisverband kann für die von ihm verantworteten öffentlichen Wahlen nach Anhörung und Zustimmung des Landesverbands Wahlbündnisse eingehen.

Die Ortsverbände können für die von ihnen verantworteten öffentlichen Wahlen nach Anhörung und Zustimmung des Kreisverbands Wahlbündnisse eingehen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§17 Auflösung

Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als sieben Mitglieder hat oder wenn die Posten des geschäftsführenden Kreisvorstandes nicht besetzt werden können.
Weitere Details regelt die Satzung des Landesverbandes.

§18 Gültigkeit der Satzung

(1) Gründungsversammlung

Die Gründungsversammlung am 25.04.2021 hat diese erste Version dieser Satzung beschlossen. Sie tritt in Kraft nach Abschluss der Gründungsversammlung.
Die Gültigkeit wird bestätigt durch die Unterschrift des gewählten Gesamtvorstandes des Kreisverbandes und der anwesenden Vertreter des Landesverbandes sowie auf jeder einzelnen Seite durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Kreisverbandes.

(2) Teilung des Kreisverbandes

Die Satzung ist für den gemeinsamen Kreisverband Stadt und Landkreis Offenbach gültig und zwar bis zur Teilung des Kreisverbandes in zwei eigenständige Verbände. Mit der Teilung behält diese Satzung für den Kreisverband Stadt Offenbach a. M. ihre Gültigkeit und der Name dieser Satzung ändert sich in „Satzung für den Kreisverband Stadt Offenbach a.M.“. §7 Satz 2 ändert sich dann in: „Sein Zuständigkeitsgebiet ist die Stadt Offenbach a. M.“.
Mit der Teilung ist für den Kreisverband Landkreis Offenbach a.M. eine eigene Satzung zu verabschieden. Nach erfolgter Teilung entfällt §18(2) ersatzlos.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.04.2021 errichtet und am Kreisparteitag vom 08.05.2022 geändert.